

Antrag an den Studentischen Konvent der JMU Würzburg

Aufwandsentschädigung für Protokollanten/-innen

Fachschaftsmitglieder Erfahrung Wählen

Antrag Teil I

Der Studentische Konvent möge beschließen:

Für jedes an den Vorsitz ausgehändigte Protokoll ab der laufenden Legislaturperiode 2017/2018 (und somit auch rückwirkend) wird der/dem Protokollantin/-en, die/der dieses erstellt hat, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **50€** aus den Haushaltsmitteln des SSR, ausbezahlt.

Zu Beginn jeder Sitzung soll weiterhin versucht werden, eine/-n freiwillige/-n Protokollanten/-in aus den Anwesenden zu bestimmen (auch Personen, die nicht Mitglieder des Studentischen Konvents sind). Sollte dies nicht möglich sein, wird aus den anwesenden Mitgliedern des Studentischen Konvents per Zufall durch den Vorsitz ein/-e Protokollant/-in bestimmt.

Sollte die Zahl der Freiwilligen größer als eins sein, wird der/die Protokollant/-in (ebenfalls per Zufall) unter den Freiwilligen bestimmt. Um sich freiwillig als Protokollant/-in melden zu können, muss die Anwesenheit des/der Freiwilligen während der gesamten Dauer der Sitzung voraussichtlich gewährleistet sein. Sollte die Aufgabe des/der Protokollanten/-in dennoch ein- oder mehrmals während einer Sitzung übergeben werden, so erhält die/-derjenige Protokollant/-in die Aufwandsentschädigung, welche/-r die Protokollführung für die längste Dauer übernommen hat (die genauen Wechsel müssen aus dem Protokoll hervorgehen).

Teil II

Außerdem prüft der SSR,

- ob es dem Sekretariat der StuV Würzburg möglich ist, eine/-n Protokollantin/-en für den Studentischen Konvent zur Verfügung zu stellen, oder
- ein/-e Protokollant/-in gemäß §19, Abs.1(i) gefunden werden kann.

Diese Lösung ist der oben genannten, soweit möglich, vorzuziehen.

Die Regelungen aus §19, Abs. 7 sind zu beachten.

Begründung

Das Schreiben des Protokolls im Studentischen Konvent ist erstens mit einem beachtlichen Zeitaufwand während der Sitzung verbunden und schränkt die/den Protokollantin/-en in seiner/ihrer Aufgabe, am Studentischen Konvent aktiv teilzunehmen, stark bis vollständig ein. Zweitens ist auch die Nachbereitung des Protokolls zeitintensiv. Ein monetärer Ausgleich kann Letzteres entschädigen, Ersteres nur zum Teil. Deshalb ist Teil 2 des Antrags der erstgenannten Lösung vorzuziehen, eine permanente Umsetzbarkeit ist noch zu klären. Aus diesem Grund soll Teil 1 immer dann gelten, wenn Teil 2 nicht möglich ist.

Für die Hochschulgruppe Fachschaftsmitglieder Erfahrung wählen,

Peter Westarp